

Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

Die Stadt Krefeld beabsichtigt, die Unterhaltsreinigung und weitere Reinigungsleistungen auf Abruf für die in der Kalkulationsunterlage im Einzelnen bezeichneten Gebäude im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) und der Vergabeverordnung („**VgV**“) zu vergeben.

Hiermit sind Sie zur Abgabe eines Angebotes nach Maßgabe der folgenden Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen aufgefordert.

Sofern in diesem Dokument oder den übrigen Vergabeunterlagen die Bezeichnung „Bieter“ verwandt wird, sind davon auch ausdrücklich „Bieterinnen“ erfasst. Ebenfalls erfasst sind „Bietergemeinschaften“, sofern mit Bezug zu diesen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt wird.

1. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung der:

**Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, ZGM,
Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld**

Die Stadt Krefeld führt ein offenes Verfahren gemäß § 15 VgV durch. Die Stadt Krefeld wird im Folgenden als „AG“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet.

2. Leistungsgegenstand

Gegenstand der Beauftragung ist die Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen in bzw. an den in der Kalkulationsunterlage aufgeführten Gebäuden des AG. Näheres ergibt sich aus dem den Vergabeunterlagen beigefügten Servicevertrag, dem Service Level Agreement (SLA) nebst Anlagen sowie der von den Bieter mit dem Angebot ausgefüllt einzureichenden Kalkulationsunterlage. Der Vertrag wird für 15 Monate geschlossen, wobei der Auftraggeber eine Verlängerungsoption hat, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Die Leistung wird aufgeteilt in zwei (2) Lose vergeben. Bieter können Angebote für beide

Lose oder nur einzelne Lose abgeben. Allerdings besteht eine Zuschlagslimitierung auf ein Los, das heißt, dass ein Bieter nur den Zuschlag für maximal ein Los erhalten kann. Ist ein Bieter für mehr als ein Los der Bestbieter, so erhält er den Zuschlag in demjenigen Los, in dem gemäß Gesamtwertungsergebnis (Preis-Leistungs-Verhältnis) der Wertungsabstand des Bestbieters zum Nächstbietenden am größten ist.

3. Leistungsort

Sämtliche ausgeschriebenen Leistungen sind in Krefeld zu erbringen.

4. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Unterlagen:

4.1. Unterlagen, die zum Verbleib beim Bieter bestimmt sind:

- Bewerbungsbedingungen
- Formular 312a/322a EU - Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
- Servicevertrag mit Anlage (Vordruck 11)
- Service Level Agreement („SLA“) mit Anlagen
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

4.2. Unterlagen, die stets mit dem Angebot einzureichen sind:

- Kalkulationsunterlage (als Excel-Datei)
- Vordruck 1 - Angebotsschreiben
- Vordruck 2 - Eigenerklärung zur Eignung
- Vordruck 8 - Nachweis Objektbesichtigung
- Vordruck 9 - Eigenerklärung wg. Russland-Sanktionen
- Vordruck 10 - weitere Angaben zum Bieter (eForms)

4.3. Unterlagen, die gegebenenfalls (abhängig vom Angebotsinhalt) mit dem Angebot einzureichen sind:

- Vordruck 3 - Bietergemeinschaftserklärung
- Vordruck 4 - Eigenerklärungen zur Eignungsleihe
- Vordruck 5 - Gemeinsame Haftungserklärung bei Eignungsleihe

- Vordruck 6 - Eigenerklärungen des Eignungsverleiher
- Vordruck 7 - Verfügbarkeitserklärung Unterauftragnehmer

Vordruck 3 ist nur einzureichen, wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird.

Vordrucke 4 – 6 sind nur einzureichen, wenn der Bieter sich eines Eignungsverleiher bedient.

Vordruck 7 ist nur einzureichen, wenn der Bieter sich eines (oder mehrerer) Unterauftragnehmer bedient. Die Erklärung kann bereits mit dem Angebot abgegeben werden. Sofern dies nicht erfolgt, wird die Vorlage der Verfügbarkeitserklärung vor Erteilung des Zuschlages von allen Bieter verlangt, die für den Zuschlag in Betracht kommen.

5. Unklarheiten, Aufklärung

5.1. Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Download der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten sie Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Solche Hinweise und sonstige Nachfragen sind ausschließlich über das Nachrichtensystem des Vergabemarktplatzes Rheinland (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do>) zu stellen und werden auch nur darüber beantwortet. Verzögerungen des Informationszugangs, die sich daraus ergeben, dass sich ein Bieter nicht rechtzeitig über die Vergabeplattform über Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen bzw. Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen informiert hat, gehen zu Lasten des Bieters.

Für die Nutzung des Nachrichtensystems des Vergabemarktplatzes Rheinland ist eine einmalige Registrierung bei dem Portalanbieter notwendig.

5.2. Hinweise und Nachfragen zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist über das Nachrichtensystem des Vergabemarktplatzes Rheinland an den Auftraggeber zu richten.

6. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

6.1. Angebote von BieterInnen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen bzw. beteiligt haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

6.2. Werden wettbewerbsbeschränkende Absprachen erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages.

7. Angebote

7.1. Angebote einschließlich sämtlicher Anlagen sind bis zum Ablauf der in Ziff. 15 genannten Angebotsfrist ausschließlich über das im Internet aufrufbare, unentgeltliche Vergabeportal Vergabemarktplatz Rheinland (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite>) hochzuladen und einzureichen. **Hierfür ist eine einmalige Registrierung bei dem Portalanbieter notwendig.**

7.2. Bei technischen Fragen betreffend die Nutzung des Vergabeportals www.vmp-rheinland.de und die elektronische Angebotsabgabe über dieses Vergabeportal stehen die Mitarbeiter/innen des Vergabemarktplatzes gerne zur Verfügung. **Es wird darauf hingewiesen, dass es allein Sache des Bieters ist, sich rechtzeitig mit der Nutzung des Vergabeportals und den technischen Anforderungen für den Upload der Angebotsunterlagen vertraut zu machen.**

7.3. Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist oder auf anderem Wege als über die Ausschreibungsplattform Vergabemarktplatz Rheinland beim Auftraggeber eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

7.4. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

7.5. Für das Angebot sind, soweit vorhanden, die von dem Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

7.6. Das Angebot muss die im Angebotsschreiben und in den sonstigen Vergabeunterlagen

geforderten Preise, Erklärungen und sonstigen Bieterangaben enthalten. Reicht der Platz im Angebotsschreiben und/oder den sonstigen Formblättern für die Eintragungen des Bieters nicht aus, kann insoweit mit separaten Anlagen gearbeitet werden; auf die Anlagen ist dann an der entsprechenden Stelle zu verweisen.

- 7.7. Das Angebot ist auf dem Angebotsschreiben mit dem Namen des Erklärenden zu versehen (Textform). Eine Unterschrift oder eine Signatur ist nicht erforderlich.
- 7.8. Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- 7.9. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.
- 7.10. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 7.11. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind – außer an den hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig und haben zwingend den Angebotsausschluss zur Folge.
- 7.12. Die AGB des Bieters entfalten – auch wenn sie dem Angebot beigefügt werden – keine Wirksamkeit.

8. Preise

- 8.1. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind jeweils an der hierfür vorgesehenen Stelle netto (ohne Umsatzsteuer) in den Kalkulationsunterlagen anzugeben.
- 8.2. Die für die Eintragung der Preise und sonstigen Angaben vorgesehenen Felder in den **Kalkulationsunterlagen** sind jeweils vollständig und zutreffend auszufüllen. Die Kalkulationsvorgaben und -hinweise aus dem SLA und den Vorblättern der Kalkulationsunterlagen sind zu beachten.

9. Ortsbesichtigung

- 9.1. Um ein Angebot für die ausgeschriebenen Leistungen abgeben zu können, müssen die Bieter zuvor zwingend an einer Ortsbesichtigung teilgenommen haben. Der AG hat hierfür eine beispielhafte, repräsentative Auswahl an Gebäuden aus dem Auftrag ausgewählt. Diese Objekte können alternativ am **20.01.2026** bzw. am **21.01.2026** durch den Bieter in Begleitung des AG besichtigt werden. Treffpunkt ist jeweils an beiden Tagen ZGM, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld. **Beginn ist am 20.01.2026 um 08:00 Uhr, am 21.01.2026 um 13:00 Uhr.**

Angebote von Bieter, die an keiner Ortsbesichtigung teilgenommen haben, werden nicht zur Wertung zugelassen!

- 9.2. Der Bieter hat sich die Teilnahme an der Ortsbesichtigung am Termin der Ortsbesichtigung durch den AG durch Unterschrift auf dem den Vergabeunterlagen beigefügten **Vordruck 8 (ist zum Termin mitzubringen)** bestätigen zu lassen. Der vollständig ausgefüllte und durch den AG bestätigte Vordruck ist sodann dem Angebot beizulegen.

10. Unternehmensbezogene Nachweise und Erklärungen

- 10.1. Das Angebot muss alle unternehmensbezogenen Erklärungen enthalten, wie sie in **Vordruck 2** aufgeführt werden. Zusätzlich muss dem Angebot der Nachweis über eine Objektbegehung gemäß dem **Vordruck 8** beigefügt werden (vgl. Ziffer 9.2).
- 10.2. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Angebotsabgabe innerhalb einer Frist von fünf Werktagen von den Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, zur Verifizierung der in **Vordruck 2** gemachten Angaben die Vorlage folgender Unterlagen zu verlangen:

- Gewerbeanmeldung,
- Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer (nicht älter als sechs Monate gerechnet vom Zeitpunkt des Schlusstermins für die Abgabe der Angebote) bzw. bei ausländischen Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftsstaates,

- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (sofern diese nicht verfügbar ist, eine gleichwertige Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers),
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger bzw. der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien i. S. d. § 5 Nr. 3 AEntG (in-/ausländische Sozialkasse), nicht älter als ein Jahr gerechnet vom Zeitpunkt des Schlusstermins für die Abgabe der Angebote,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt).

10.3. Der Auftraggeber behält sich weiter vor, nach Angebotsabgabe innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zur Verifizierung der im in **Vordruck 2** gemachten Angaben die Vorlage von Jahresabschlüssen des Bieters/der Bietergemeinschaftsmitglieder betreffend die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024, 2025) zu verlangen. Liegt der Jahresabschluss für das Jahr 2025 noch nicht vor, so sind für dieses Geschäftsjahr andere nachvollziehbare Nachweise für die in der Eigenerklärung gemäß **Vordruck 2** gemachten Angaben beizubringen.

10.4. Der Auftraggeber wird für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz anfordern.

11. Leistungsbezogene Nachweise und Erklärungen

Binnen einer nach dem Kalender bestimmten Frist werden alle diejenigen Bieter, die für den Zuschlag ernsthaft in Betracht kommen, aufgefordert sein, die von ihnen gegebenenfalls eingesetzten Unterauftragnehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit noch nicht mit dem Angebot geschehen, namentlich zu benennen. Für alle benannten Unterauftragnehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben die Bieter überdies zu diesem Zeitpunkt, soweit nicht bereits geschehen, einen Nachweis über die vollständige Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beizubringen, der gerechnet vom Zeitpunkt des Schlusstermins für die Abgabe der Angebote nicht älter als ein Jahr ist. Der Nachweis ist durch Unterlagen der zuständigen in-/ausländischen Sozialversicherungsträger oder der zuständigen in-/ausländischen Sozialkassen zu führen. Für alle benannten Unterauftragnehmer werden die Bieter außerdem gleichzeitig auch eine Verfügbarkeitserklärung gemäß

Vordruck 7 beibringen müssen.

12. Eignungsleihe

- 12.1. Ein Bieter kann sich zum Nachweis der Eignung in wirtschaftlicher/finanzieller und/oder technischer/beruflicher Hinsicht der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen. Im Hinblick auf die Nachweise zur beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit kann ein Bieter jedoch die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, sofern diese anderen Unternehmen die Leistungen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden, tatsächlich erbringen.
- 12.2. Im Falle der Eignungsleihe muss der Bieter mit Angebotsabgabe eine Erklärung zur Eignungsleihe (**Vordruck 4**) vorlegen. Außerdem muss der Bieter in diesem Fall bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Kapazitäten (Fähigkeiten/Mittel) des/der anderen Unternehmen(s) im Falle der Zuschlagserteilung zur Verfügung stehen werden (= Verfügbarkeitsnachweis). Zu diesem Zweck hat der Bieter mit Angebotsabgabe eine entsprechende Erklärung Eignungsverleiher (**Vordruck 6**) beizubringen. Mit dieser gibt der Eignungsverleiher zum einen eine Verpflichtungserklärung, zum anderen eine Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ab. Der Bieter muss ein eignungsverleihendes Unternehmen, das einen zwingenden Ausschlussgrund nach § 123 GWB erfüllt, ersetzen. Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, dem Bieter vorzuschreiben, dass er auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzen muss. Der Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.
- 12.3. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, haften der Bieter und der Eignungsverleiher gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Die gemeinsame Haftungserklärung ist mit dem Angebot auf dem **Vordruck 5** abzugeben.

13. Bietergemeinschaften

- 13.1. Bietergemeinschaften sind Bieter gleichgestellt. Wird eine Bietergemeinschaft gebildet, so hat die Bietergemeinschaft mit ihrem Angebot eine gemäß dem vorgegebenen

Vordruck 3 (Bietergemeinschaftserklärung) von allen Mitgliedern mit dem Namen des Erklärenden versehene Erklärung abzugeben.

- 13.2. In der Bietergemeinschaftserklärung sind außerdem die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzustellen. Die Gründe sind derart nachvollziehbar darzulegen, dass der Auftraggeber ausreichend prüfen kann, ob die Bietergemeinschaft eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB darstellt.
- 13.3. Die Erklärung zur Eignung gemäß **Vordruck 2** ist im Falle einer Bietergemeinschaft von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft beizubringen. Hinsichtlich der geforderter Eignungsnachweise, die die wirtschaftliche/finanzielle und technische/berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters betreffen, können sich die Mitglieder einer Bietergemeinschaft grundsätzlich ergänzen. Im Hinblick auf die Nachweise zur beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit muss jedoch dasjenige Bietergemeinschaftsmitglied die geforderten Nachweise beibringen, das die Leistungen, für die die Nachweise gefordert werden, tatsächlich erbringt.

14. Unterauftragnehmer

- 14.1. Eine Übertragung von Teilen der Leistung auf Unterauftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Bieter haben ihre Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Unterauftragnehmer daraufhin zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben zur Tariftreue und Mindestentlohnung gemäß § 2 TVgG NRW zustande gekommen sein kann.
- 14.2. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er mit seinem Angebot in **Vordruck 2** anzugeben, welche Leistungsanteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen.
- 14.3. Sofern dies bereits feststeht, kann der Bieter in **Vordruck 2** auch angeben, welcher Unternehmer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die namentliche Benennung im Angebot ist jedoch freiwillig. Ebenso kann der Bieter mit dem Angebot bereits freiwillig eine Verpflichtungserklärung des vorgesehenen Unterauftragnehmers gemäß **Vordruck 7** und/oder einen Nachweis des Unterauftragnehmers über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der

gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien i. S. d. § 5 Abs. 3 AEntG beibringen. Auf die besonderen Anforderungen für den Nachweis über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien i. S. d. § 5 Abs. 3 AEntG gemäß Ziffer 10 der vorliegenden Bewerbungsbedingungen wird verwiesen. Werden Unterauftragnehmer mit dem Angebot noch nicht namentlich benannt und/oder die zuvor genannten Erklärungen und Nachweise des/der Unterauftragnehmer(s) noch nicht mit dem Angebot eingereicht, so wird der Auftraggeber die Benennung/Vorlage später verlangen.

14.4. Namentliche Benennungen von Unterauftragnehmern sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14.5. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und des Vorliegens der gewerberechtlichen Voraussetzungen dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Für die Eignung gelten dieselben Anforderungen wie für den Bieter, soweit sie sich auf die von dem Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen/Leistungsteile beziehen.

15. Verleiher von Arbeitskräften

15.1. Die Bieter haben ihre Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben zur Tariftreue und Mindestentlohnung gemäß § 2 TVgG NRW zustande gekommen sein kann.

15.2. Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von entliehenen Arbeitskräften bei der Auftragsdurchführung, so hat er dies dem Auftraggeber spätestens auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers mitzuteilen. Der Auftraggeber wird alle diejenigen Bieter, die für den Zuschlag ernsthaft in Betracht kommen, zu einer entsprechenden Mitteilung auffordern. Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von entliehenen Arbeitskräften, so sind die betreffenden Verleiher von Arbeitskräften spätestens zu diesem Zeitpunkt auch namentlich zu benennen und es ist für jeden Verleiher von Arbeitskräften ein Nachweis über die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien i. S. d. § 5 Abs. 3 AEntG nach Maßgabe von Ziffer 10 vorzulegen. Die geforderten Angaben und Nachweise sind innerhalb von

fünf Werktagen nach Aufforderung vorzulegen; die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.

16. Angebotsfrist, Submission, Bindefrist

16.1. Die Angebotsfrist endet am

12.02.2026, 09:00 Uhr.

16.2. Das Angebot muss bis zu diesem Abgabetermin über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland vollständig und unter Beachtung der Formvorgaben in Ziffer 7 dieser Bewerbungsbedingungen eingereicht sein. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingehende Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

16.3. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Bindefrist an ihre Angebote gebunden (Bindefrist). Die Bindefrist endet am **20.03.2026** Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Bindefrist ungeachtet des vorstehenden Datums mit Erteilung des Zuschlages an einen Bieter automatisch endet.

17. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

17.1. Allgemeine Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien und zur Angebotswertung

Der AG geht davon aus, dass allein der angebotene Preis für die angefragten Reinigungsdiensleistungen nicht das wirtschaftlichste Angebot bestimmen kann.

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Qualitätsanforderungen werden daher vom AG neben dem Preis auch die vom Bieter für die Unterhaltsreinigung angesetzten Leistungswerte (m^2/h) bei der Angebotswertung berücksichtigt. Der genaue Wertungsmodus ergibt sich aus Ziffer 17.2 des vorliegenden Dokuments.

Bei der Kalkulation der angesetzten Leistungswerte ist Folgendes zu beachten:

Der AG hat verbindliche Ober- und Untergrenzen für die durchschnittlichen Leistungswerte der Unterhaltsreinigung je Objekt und Raumgruppe festgelegt. Diese Ober- und

Untergrenzen basieren auf den objektspezifischen Gegebenheiten und sind angelehnt an die REFA-Kalkulationen bzw. Kalkulationen der Innungen des Gebäudereinigerhandwerks sowie an eigene Erfahrungswerte und Kenntnisse. Bei den Leistungswertober- und -untergrenzen handelt es sich um die durchschnittliche Reinigungsleistung pro Objekt und Raumgruppe. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten setzt der AG ferner voraus, dass bestimmte Leistungswerte für z.B. Klassenräume, Gruppenräume, Flure und Turnhallen etc. nur in Verbindung mit ausreichendem Personal und/oder Einsatz technischer Gerätschaften zur Bearbeitung großer Flächen erreicht werden können, um einen qualitativ hochwertigen Reinigungszustand zu ermöglichen.

Die Einhaltung des vom AG jeweils vorgegebenen Leistungswert-Korridors (zwischen Leistungswertober- und -untergrenze) ist zwingend erforderlich. Höhere und niedrigere Leistungswerte werden nicht zugelassen. **Jegliche Über- oder Unterschreitung eines, mehrerer oder aller vorgegebenen Leistungswert-Korridore wird als Änderung der Vergabeunterlagen bewertet und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes für das entsprechende Los.** Innerhalb dieser raumnutzungsabhängigen LKZ-Korridore obliegt es dagegen dem jeweiligen Bieter, im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit, seiner Ablauforganisation und seines technischen und fachlichen Knowhows, die passenden LKZ in Ansatz zu bringen.

17.2. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Angebote werden mit maximal 100 Punkten bewertet, von denen bis zu 60 Punkte für den Preis und bis zu 40 Punkte für die angebotene LKZ vergeben werden. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag. Dabei wird mit bis zu zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet. Muss gerundet werden, findet das kaufmännische Runden Anwendung. Bei Gleichstand erhält das Angebot mit dem niedrigeren Preis den Zuschlag. Führt dies nicht zu einem eindeutigen Zuschlagsergebnis, entscheidet das Los.

(A) Preis

Der Preis wird mit 60 % Hauptentscheidungsträger in der Vergabe.

Für die Bewertung des Preises werden maximal 60 Punkten vergeben. Die maximale Punktzahl erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (Wertungssumme

= Preis der Unterhaltsreinigung im Jahr gemäß Kalkulationsunterlage). Ein fiktives Angebot mit dem doppelten der niedrigsten Wertungssumme erhält 0 Punkte. Zwischen diesen beiden Punkten erfolgt die Punktevergabe linear nach folgender Formel:

$$60 \times \left(\frac{2P_{min} - P}{P_{min}} \right)$$

P = Wertungssumme des zu wertenden Angebots

P_{min} = niedrigste Wertungssumme

Beispiel: günstigstes Angebot 1.000.000,- € = 60 Punkte

weiteres Angebot 1.500.000,- = 30 Punkte

weiteres Angebot 2.000.000,- = 0 Punkte

(B) Leistungswerte

Der vom Bieter kalkulierte und als Leistungskennzahl (LKZ) angebotene Leistungswert der Unterhaltsreinigung wird mit 40 % bei der Zuschlagswertung berücksichtigt.

Für die Bewertung der LKZ wird insoweit eine Punkteskala von 0 bis 40 Punkten festgelegt.

Zum Zwecke der Punktvergabe wird in einem ersten Schritt die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden errechnet, die sich aus dem (fiktiven) Angebot eines Bieters ergibt, der bei allen abgefragten Leistungskennzahlen den jeweils zulässigen Mindestleistungswert anbietet. Auf diesem Weg werden die für die ausgeschriebenen Leistungen maximal aufzuwendenden Arbeitsstunden errechnet (AS_{max}). Anschließend wird in einem zweiten Schritt die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden errechnet, die sich aus dem (fiktiven) Angebot eines Bieters ergibt, der bei allen abgefragten Leistungskennzahlen den jeweils zulässigen Maximalleistungswert angeboten hat. Auf diesem Weg werden die für die ausgeschriebenen Leistungen mindestens aufzuwendenden Arbeitsstunden errechnet (AS_{min}). Schließlich wird für jedes wertbare Angebot die Anzahl an Arbeitsstunden errechnet, die sich auf Grundlage der konkret angebotenen Leistungswerte ergibt (AS).

Die Punktebewertung für die einzelnen Angebote erfolgt dann nach folgender Formel:

$$40 \times \left(\frac{AS - AS_{min}}{AS_{max} - AS_{min}} \right)$$

AS_{min} = jährliche Arbeitsstunden bei zulässiger Maximal-LKZ

AS_{max} = jährliche Arbeitsstunden bei zulässiger Mindest-LKZ

AS = jährliche Arbeitsstunden des zu wertenden Angebotes

Beispiel: ASmin = 10.000 Stunden pro Jahr

ASmax = 18.000 Stunden pro Jahr

AS = 14.000 Stunden pro Jahr

$$40 \times \left(\frac{14.000 - 10.000}{18.000 - 10.000} \right) = 40 \times \left(\frac{4.000}{8.000} \right) = 40 \times 0,5 = 20 \text{ Punkte}$$

18. Kosten

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

19. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bieter auf Antrag der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Der Bieter erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, dass unter den Voraussetzungen des § 39 VgV im Zuschlagsfall sein Name und der zu zahlende Angebotspreis nach dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 enthaltenen Muster im EU-Amtsblatt bekannt gemacht wird.

20. Nachprüfungsstelle

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bieter wenden an:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht.Thaer-Straße 9
48147 Münster

vergabekammer@brms.nrw.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften nicht zuvor unter Beachtung der Vorgaben in § 160 Abs. 3 GWB gegenüber dem Auftraggeber gerügt und sofern ein solcher Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge des Bieters nicht abhelfen zu wollen, eingelegt worden ist.